

## GESAMTVETRAG SVOD

Dieser Gesamtvertrag (der "**Gesamtvertrag**") wird geschlossen zwischen den Verwertungsgesellschaften

- **AKM**  
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
1030 Wien, Baumannstraße 10  
FN 95866f
- **AUSTRO-MECHANA**  
Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
1030 Wien, Baumannstraße 10  
FN 76606g

(im Folgenden „**AKM**“)

(im Folgenden „**austro mechana**“)

(beide im Folgenden "**Lizenzgeber**")

und dem

- **Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen**  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien

(im Folgenden „**Fachverband**“)

### 1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz („**VerwGesG 2016**“) und nimmt hinsichtlich von Musikwerken für Komponisten, Textautoren und Musikverleger aufgrund der ihr mit den Bescheiden der KommAustria, KOA 9.102/08-015 vom 30.6.2008, des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/08-4 vom 29.10.2008 sowie der Aufsichtsbehörde vom 18. Oktober 2016 (AVW 9.110/16-002) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich unter anderem das Zurverfügungstellungsrecht wahr.
- 1.2. Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG 2016 und nimmt hinsichtlich von Musikwerken für Komponisten, Textautoren und Musikverleger aufgrund der ihr mit den Bescheiden der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008 sowie der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20.02.2020 (AVW 9.111/19-006) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich unter anderem das Vervielfältigungsrecht wahr.
- 1.3. Der Fachverband ist als Nutzerorganisation iSd VerwGesG 2016 Vertragspartner dieses Gesamtvertrags und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Diensteanbieter von Video-On-Demand Diensten auf Abonnement-Basis auf.
- 1.4. Dieser Gesamtvertrag gilt nur für Diensteanbieter, die Stand-alone-SVOD Services an Abonnenten erbringen.

JS  
JT

- 1.5. Die Lizenzgeber sind bereit, für Musikwerke aus ihrem Repertoire den Lizenznehmern Werknutzungsbewilligungen nach den folgenden Bestimmungen zu erteilen.

## 2. DEFINITIONEN

<b>„Abonnent“</b>	Abonnent im Sinne dieses Vertrages ist, wer die Subskription abgeschlossen hat.
<b>„Conditional Download, Tethered Download“</b>	bedeutet die elektronische Übertragung einer ein Musikwerk beinhaltenden digitalen Datei, die in der Schaffung einer Kopie der Datei in digitalem Format resultiert mit dem Zweck, dass die Kopie vorübergehend, allerdings nicht bloß flüchtig und/oder begleitend, auf ein Speichermedium des Nutzers gespeichert wird, wobei die gespeicherte Kopie nur während einer aufrechten Subskription zu einem subskriptionsbasierten Abrufdienst abspielbar ist.
<b>„Diensteanbieter“</b>	Diensteanbieter im Sinne dieses Vertrags ist, wer eine Medienplattform betreibt, Filmwerke als On-Demand Inhalte zusammenfasst und im Rahmen des Stand-Alone SVOD Services an Endkunden vertreibt oder vertreiben lässt.
<b>„Download“</b>	bedeutet die elektronische Übertragung einer ein Musikwerk beinhaltenden digitalen Datei, die in der Schaffung einer Kopie der Datei in digitalem Format resultiert mit dem Zweck, dass die Kopie permanent auf ein Speichermedium des Nutzers gespeichert wird.
<b>„Filmwerke“</b>	audiovisuelle Werke, die Musikwerke beinhalten; ausgenommen sind Musikvideos, also Kurzfilme, die ein Musikstück filmisch umsetzen und das Musikstück als einzige Tonquelle nutzen.
<b>„Lizenznehmer“</b>	Ein Diensteanbieter, der mit den Lizenzgebern auf Basis dieses Gesamtvertrags einen Einzelvertrag schließt.
<b>„Nettoeinnahmen“</b>	die von den Abonnenten zu leistenden Brutto-Subskriptionsgebühren bezogen auf den Stand-alone SVOD Service (Subskriptions-Preis mal Anzahl der Subskriptionen) minus Umsatzsteuer.
<b>„Music Cue Sheet“</b>	eine Datei in elektronisch lesbarem Format, die Informationen darüber beinhaltet, welche Musikwerke in einem Filmwerk zum Einsatz kommen, insbesondere folgende Informationen: Titel des Filmwerks sowie Titel, Komponist, Interpret und Beginn- und Endzeitpunkt der Musikwerke innerhalb des Filmwerks.
<b>„Musikwerke“</b>	Werke der Tonkunst sowie mit diesen verbundene Sprachwerke.

<b>„On-Demand“</b>	abrufbar im Internet und/oder über Mobilfunk für den Endnutzer von Orten und zu Zeiten seiner Wahl.
<b>„Probemonat“</b>	zeitlich auf maximal 30 Tage begrenzter Zeitraum zum Austesten des Stand-alone SVOD Services durch einen Abonnenten, innerhalb dessen vom Abonnenten kein Entgelt zu leisten ist.
<b>„Subskription-Video-On-Demand, SVOD“</b>	die Punkt-zu-Punkt-Bereitstellung von Inhalten an Abonnenten auf Subskriptionsbasis (im Gegensatz z.B. auf Basis einer einzelnen Transaktion pro Inhalt [TVOD] oder werbefinanziertem Video-On-Demand [AVOD]), wobei die Inhalte jederzeit während der Dauer der Subskription für den Abonnenten des Stand-alone SVOD Service zugänglich sind.
<b>„Subskription“</b>	kostenpflichtiges Abonnement gegen Zahlung eins im Voraus festgelegten, periodischen Entgeltes (mit Ausnahme des Probemonats) durch den Abonnenten als Gegenleistung für Empfang und Zurverfügungstellung des Stand-alone SVOD Services.
<b>„Stand-alone SVOD Service“</b>	alleinstehendes, selbständiges, nicht (mit anderen Produkten, Inhalten oder Dienstleistungen) gebündeltes Service, mit ausschließlich SVOD Inhalten, der durch Subskriptionen finanziert ist (und dessen Werbeanteil bzw. Werbeerlöse, sofern vorhanden, vernachlässigbar sind).
<b>„Stream“, „Streamen“</b>	die Übertragung von Daten über das Internet zum Zweck der Wiedergabe und Nutzung, wobei keine Speicherung durch den Endnutzer erfolgt, außer in einem Zwischenspeicher zum alleinigen Zweck der Wiedergabe.

### 3. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen durch die Lizenzgeber an Diensteanbieter für das Angebot eines Stand-alone Subskriptions-Video-On-Demand (**SVOD**) Service sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen zu entrichtenden Entgeltes. Die vertragsgegenständlichen Filmwerke werden im Rahmen eines Stand-alone SVOD Service über eine Internetplattform und/oder App zum Streamen angeboten, und sind empfangbar über internetfähige Endgeräte, Applikationen und Mobilfunkgeräte, wozu insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Geräte gehören: PC und Notebook, mobile Empfangsgeräte wie Tablets und Smartphones, Smart TVs und ähnliche Geräte (im Folgenden das **„Service“**).

Bundle-Angebote (= SVOD-Angebot, das nicht alleinstehend, sondern in Verbindung mit anderen Produkten und/oder Dienstleistungen an Endkunden vertrieben wird) oder sogenannte Special Interest-Angebote (= die Einschränkung oder Ausrichtung eines SVOD Dienstes auf spezielle, klar definierte

*Handwritten signatures and initials in the bottom right corner.*

Genres oder Kategorien von Filmwerken (z.B. Arthouse), um nicht ein breites Publikum, sondern eine bestimmte Zielgruppe zu erreichen) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags.

#### 4. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- 4.1. Die AKM erteilt den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht-exklusive Bewilligung, im Vertragsgebiet (siehe Punkt 10.) zu ihrem Repertoire gehörende Musik in Filmwerken im Rahmen des Service zum On-Demand-Streaming und/oder als Conditional Download öffentlich zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG).
- 4.2. Die austro mechana erteilt den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht-exklusive Bewilligung, die zu ihrem Repertoire gehörenden Musikwerke mit und ohne Text zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages auf den dem Lizenznehmer zurechenbaren Servern (inklusive Cloud-Diensten von Drittanbietern) zu dem ausschließlichen Zweck zu speichern (im Sinn des § 15 UrhG zu vervielfältigen), um diese ihren Kunden im Rahmen des vertragsgegenständlichen Services im Vertragsgebiet (siehe Punkt 10.) zum On-Demand Streaming und/oder als Conditional Download öffentlich anzubieten. Davon nicht umfasst (aber auch nicht eingeschränkt) ist das Recht zur Vervielfältigung durch Endkunden zum eigenen oder privaten Gebrauch (§ 42b UrhG);
- 4.3. Nicht umfasst von der Werknutzungsbewilligung sind insbesondere:
  - a) das Recht zur öffentlichen Aufführung der über das Service im Rahmen der audiovisuellen Inhalte zur Verfügung gestellten Musikwerke (§ 18 UrhG);
  - b) das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) (z.B. Online-Sendung, Satellitensendung oder digital-terrestrische Sendung) und das Recht zur Weitersendung (§ 59a UrhG) (z.B. Kabelweitersendung über Kabelnetze);
  - c) das Recht zur Zurverfügungstellung von musikdramatischen Werken im Sinne des § 1 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 1936 sowie das Recht zur Vervielfältigung zum Zweck der Zurverfügungstellung von musikdramatischen Werken im Sinne des § 1 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 1936 (sog. „**Großes Recht**“). Werden jedoch lediglich Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen bis zu einer Gesamtdauer von 20 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage) zur Verfügung gestellt und dafür vervielfältigt, so liegt dies im Bereich der von den Lizenzgebern wahrgenommenen kleinen Rechte und ist durch die von ihnen hier erteilten Werknutzungsbewilligung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen abgedeckt. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Ton- oder Bildtonträger zum Gegenstand hat. Bei einer Gesamtdauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtdauer des Werkes betragen.
  - d) Leistungsschutzrechte von Interpreten und/oder Produzenten von Tonaufnahmen;
  - e) Urheberpersönlichkeitsrechte – dies gilt insbesondere für Kürzungen und sonstige Bearbeitungen von Musikwerken, die Verwendung von Musikwerken für Werbezwecke (z.B. Verwendung in einem Werbespot), die Verbindung von Musikwerken mit Werbung und die Verbindung von Musikwerken mit Filmwerken (Herstellungsrecht – synchronisation right).
  - f) sonstige Rechte, insbesondere das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild.

## 5. REPERTOIRE

5.1. Das Repertoire der Lizenzgeber (im Folgenden das „**Repertoire**“) umfasst sämtliche Musikwerke, für welche

- a) die AKM mit der Wahrnehmung des Zurverfügungstellungsrechtes und
- b) die austro mechana mit der Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechtes

einerseits unmittelbar von deren Mitgliedern und andererseits aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen oder ähnlichen Mandatsvereinbarungen mit anderen Rechteinhabern betraut wurden.

5.2. Im Fall der Einschränkung des Repertoires der Lizenzgeber auf Grund des Entzugs von Repertoire (im Folgenden „**Entzogenes Repertoire**“) und/oder der Lizenzierung von Repertoire im Vertragsgebiet durch einen dritten Lizenzgeber direkt (im Folgenden „**Direktlizenzierer**“), behalten sich die Lizenzgeber vor, die Werknutzungsbewilligung hinsichtlich des Entzogenen Repertoires mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5.3. Die Lizenzgeber werden den Fachverband und die Lizenznehmer von Entzogenem Repertoire und/oder von Direktlizenzierern unverzüglich schriftlich (per Email ausreichend) in Kenntnis setzen.

Die Lizenzgeber werden den Fachverband und die Lizenznehmer in Bezug auf Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die sich auf die vertragsgegenständlichen Nutzungen gründen, soweit das Repertoire der Lizenzgeber zum Zeitpunkt des sich darauf gründenden Anspruchs betroffen ist.

5.4. Im Fall einer nicht nur geringfügigen Einschränkung des Repertoires der Lizenzgeber gemäß Punkt 5.2.,

- a) die für sämtliche Diensteanbieter gleichermaßen gilt, werden die Lizenzgeber und der Fachverband nach Treu und Glauben über eine Anpassung des Lizenzentgelts verhandeln;
- b) die nur für einzelne Diensteanbieter gilt, werden die Lizenzgeber und der jeweilige Diensteanbieter nach Treu und Glauben über eine Anpassung des Lizenzentgelts verhandeln.

## 6. LIZENZENTGELT

6.1. Das Lizenzentgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen bestimmt sich aus einer prozentuellen Beteiligung an den für das Service erzielten Nettoeinnahmen unter Zugrundelegung eines Mindestentgelts gemäß Punkt 6.1.b). Das Lizenzentgelt beträgt daher den höheren Betrag von

- a) 3,0% der monatlichen Nettoeinnahmen pro Abonnent; oder
- b) einem Mindestsatz von EUR 0,20 pro Abonnent pro Monat.

Der Mindestsatz gemäß Punkt 6.1.b) kommt in jenen Fällen zum Tragen, in denen das nach Punkt 6.1.a) berechnete Lizenzentgelt unter dem Mindestsatz liegt oder wenn fällige Subskriptionsgebühren des Services nicht gezahlt werden, z.B. aufgrund von Zahlungsverzug, Insolvenz etc.

Für Abonnenten im Probemonat ist für die Dauer des Probemonats kein Lizenzentgelt seitens der Lizenznehmer zu zahlen. Die Vergütungspflicht setzt mit Ablauf des Probemonats und Beginn der Subskription ein.

6.2. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

## **7. GESAMTVERTRAGSRABATT**

Die Lizenzgeber erklären sich bereit, den Lizenznehmern einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonomen Tarif zu gewähren. Der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% ist im Tarif gemäß Punkt 6. bereits berücksichtigt.

## **8. NUTZUNGSMELDUNGEN**

8.1. Die Lizenznehmer werden den Lizenzgebern auf quartalsweiser Basis (für jedes Monat des Quartals separat ausgewiesen) schriftlich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals während der Vertragslaufzeit eine vollständige und richtige Nutzungsmeldung in maschinenlesbarem Format (z.B. CSV) übermitteln, welche folgende Informationen über das jeweils abgelaufene Kalenderquartal beinhaltet:

- i) die Titel (Originaltitel / lokalisierter Titel) aller on-demand gestreamten Filmwerke sowie im Fall von Serien-Titeln, auch die Titel der einzelnen Serien-Episoden,
- ii) die Anzahl aller Abrufe von mehr als fünf (5) Minuten durchgehender Dauer aller on-demand gestreamten Filmwerke je individuellem Filmwerk,
- iii) die Anzahl der Abonnenten (ausgenommen solche Abonnenten, die sich im Probemonat befinden), sowie
- iv) alle durch das Service eingekommenen Nettoeinnahmen.

8.2. Die Lizenznehmer werden sich bemühen, den Lizenzgebern auf Anfrage Music Cue Sheets zu den genutzten Filmwerken zu liefern.

8.3. Die Diensteanbieter werden für die Nutzungsmeldungen ein Format, auf das sich die Parteien schriftlich einigen, verwenden.

8.4. Die Lizenzgeber sind berechtigt, sich für die etwaige Verarbeitung der Nutzungsmeldungen und/oder die Abrechnung und Einhebung des Lizenzentgelts gemäß Punkt 8. eines externen Dienstleisters zu bedienen. Diesfalls werden die Lizenznehmer im Umfang der Beauftragung des Dienstleisters die Nutzungsmeldungen direkt an den externen Dienstleister übermitteln und/oder die Abrechnung und Einhebung des Lizenzentgelts wird im Umfang der Beauftragung über den externen Dienstleister erfolgen.

8.5. Die Lizenznehmer sind mit der Weitergabe der von ihnen an die AKM oder an einen gemäß Punkt 8.4. beauftragten Dienstleister übermittelten Nutzungsmeldungen an Dritte unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften einverstanden, falls und soweit diese Weitergabe für die Erfüllung von Verträgen der Lizenzgeber im Rahmen des VerwGesG erforderlich ist. Die Lizenzgeber werden dafür Sorge tragen, dass der von Ihnen eingesetzte Dienstleister an die Vertraulichkeitsvereinbarungen dieses Vertrages gebunden ist und die übermittelten Daten nur im Umfang dieses und zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verwendet.

## **9. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG DES LIZENZENTGELTS**

- 9.1. Für Zwecke dieses Vertrages ist die AKM von der austro mechana bevollmächtigt und beauftragt, auf Basis der Nutzungsmeldungen Rechnung an die Lizenznehmer zu legen, Zahlungen der Lizenznehmer für die austro mechana mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu nehmen und auch die Überprüfung der Nutzungsmeldungen gemäß Punkt 12. durchzuführen.
- 9.2. Die AKM wird auf Basis der Nutzungsmeldungen gemäß Punkt 8.1 dieses Gesamtvertrags an die Lizenznehmer Rechnung legen. Der Rechnungsbetrag ist von den Lizenznehmern binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.
- 9.3. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind die Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen einzumahnen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno kontokorrentmäßig als vereinbart.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 30-Tages-Frist nicht, sind die Lizenzgeber berechtigt, nach erfolgter 2. Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 30 Tagen ein Lizenzentgelt in doppelter Höhe des autonomen Tarifs zu verlangen und den mit dem säumigen Lizenznehmer geschlossenen Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.

- 9.4. Pro Mahnung werden jeweils Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- (exkl. Ust) verrechnet.

## **10. VERTRAGSGEBIET**

Das Vertragsgebiet ist Österreich, wobei die Parteien die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, „Portabilitäts-Verordnung“ zur Kenntnis nehmen.

## **11. VERTRAGSDAUER**

- 11.1. Dieser Gesamtvertrag wird durch Unterzeichnung der Parteien abgeschlossen, tritt am 01.11.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **12. BUCHEINSICHT – ÜBERPRÜFUNG**

- 12.1. Die Lizenzgeber sind berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzungsmeldungen der Lizenznehmer gemäß Punkt 8. für den vorausgegangenen Dreijahreszeitraum dieses Gesamtvertrags zu überprüfen. Die Prüfung der Nutzungsmeldungen erfolgt durch Mitarbeiter der AKM oder durch einen Wirtschaftsprüfer nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Das Prüfrecht der Lizenzgeber soll nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.
- 12.2. Dieses Prüfrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lizenznehmers während der gewöhnlichen Büro- bzw. Geschäftszeiten unter Rücksichtnahme auf den Betrieb und dessen Abläufe nach rechtzeitiger Bekanntgabe (zumindest 30 Tage vorher) und auf die Einsichtnahme in sämtliche prüfungsrelevanten Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen, auch jene, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. dem Steuerberater befinden. Die Lizenznehmer haben sämtliche prüfungsrelevante Dokumente zur Verfügung zu

stellen. Kopien der eingesehenen Unterlagen sind in einem sachlich gerechtfertigten Umfang dem Prüfer kostenlos auszufolgen.

- 12.3. Die Lizenznehmer verpflichten sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen solange aufzubewahren, als eine von den Lizenzgebern vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Wenn die Lizenznehmer diese Aufbewahrungspflicht verletzen oder sonst wie die Prüfrechte der Lizenzgeber unmöglich machen, steht den Lizenzgebern das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgeltes und somit des tatsächlich geschuldeten Entgeltes, zu.
- 12.4. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Lizenzgeber, es sei denn, es ergeben sich aufgrund der Prüfung für ein überprüftes vorausgegangenes Kalenderjahr Nachforderungen von 5% oder mehr zu Gunsten der Lizenzgeber. In diesem Fall hat der geprüfte Lizenznehmer zusätzlich zu der aus der Prüfung resultierenden Nachforderung an Lizenzentgelt auch die angemessenen Kosten der Überprüfung den Lizenzgebern zur Gänze sowie Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno ab Fälligkeit bis zur Zahlung des ausständigen Betrages zu ersetzen.

### **13. VERTRAGSHILFE**

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese Hilfe umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 13.1. Der Fachverband wird den Lizenzgebern bei Abschluss dieses Gesamtvertrags ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon-, und E-Mail-Adressen seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres mitteilen.
- 13.2. Die Lizenzgeber werden dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Diensteanbieter übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrags abgeschlossen wurden.
- 13.3. Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Werknutzungsbewilligungen der Lizenzgeber rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die korrekten Nutzungsmeldungen einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.
- 13.4. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Lizenzgeber in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.
- 13.5. Der Fachverband wird jene Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Lizenzgeber ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Lizenzgebern auffordern.

### **14. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN**

- 14.1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbandes und den Lizenzgebern wird der Fachverband auf schriftliches Ersuchen einer der Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche Einigung innerhalb



eines Monats nach dem Ersuchen einer Partei nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

14.2. Machen die Lizenzgeber von ihrem Prüfrecht gemäß Punkt 12. Gebrauch, werden sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Art der geplanten Überprüfung informieren.

## 15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Die Parteien sichern sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundener Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, Vertraulichkeit zu. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die von den Lizenznehmern als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Die Parteien und deren Dienstleister verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, diese keinen Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Vertrag verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei bleiben unberührt.

15.2 Unbenommen der Bestimmungen des Punkt 15.1 ist der Lizenzgeber zur Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben berechtigt.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1. Dieser Gesamtvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und aus den aufgrund dieses Gesamtvertrags geschlossenen Einzelverträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1030 Wien in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

16.2. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Gesamtvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterfertigen.

16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesamtvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesamtvertrags nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.

16.4. Dieser Gesamtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Lizenzgeber und der Fachverband je ein Original erhalten.

Datum:

**akm**

AKM eingetragene Genossenschaft m. b. H.

Baumannstraße 10, 1030 Wien  
www.akm.at

AKM e.Gen.m.bH.

**austromechana**®

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte  
Gesellschaft m. b. H.

1030 Wien, Baumannstraße 10

**austro mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-  
musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

**Fachverband der Telekommunikations-  
und Rundfunkunternehmungen**

Datum:

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Fachverband

SS

JA P